



Der Minister

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

30. Juni 2018

Seite 1 von 1

An den
Vorsitzenden des
Ausschusses für Wirtschaft, Energie
und Landesplanung
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Georg Fortmeier MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



Aktenzeichen

552 - 8944(A) - 3.1.2.2

(bei Antwort bitte angeben)

Telefon: 0211 61772-0

Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie und Landesplanung am 04. Juli 2018

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die Fraktion der SPD hat zur o.g. Sitzung um einen schriftlichen Sachstandsbericht zum Thema „**Sachstand zur Räumung des Atomzwischenlagers Jülich**“ gebeten.

Als Anlage übersende ich Ihnen 60 Exemplare mit der Bitte, diese an die Mitglieder des Ausschusses für Wirtschaft, Energie und Landesplanung weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Andreas Pinkwart

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772-0
Telefax 0211 61772-777
poststelle@mwide.nrw.de
www.wirtschaft.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 706, 708,
709 bis Haltestelle Poststraße

Sachstandsbericht der Landesregierung zur Entfernung der Kernbrennstoffe aus dem AVR-Behälterlager in Jülich

Betreiberin des Lagers in Jülich mit den Brennelementen aus dem ehem. AVR war bis 2015 die Forschungszentrum Jülich GmbH (FZJ). Seitdem betreibt die Jülicher Entsorgungsgesellschaft für Nuklearanlagen GmbH (JEN) das AVR-Behälterlager. Die JEN ist eine Tochter der Entsorgungswerk für Nuklearanlagen GmbH (EWN). Alleinigere Gesellschafter der EWN ist das Bundesministerium der Finanzen.

Im Jahr 2013 endete die Aufbewahrungsgenehmigung für das AVR-Behälterlager. Eine neue Genehmigung wurde bis heute nicht erteilt, weil die Erdbebensicherheit des bestehenden Lagers nach aktuellem Stand von Wissenschaft und Technik nicht nachgewiesen werden konnte. Aufgrund dessen hatte das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk (heute: Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie) des Landes Nordrhein-Westfalen als atomrechtliche Aufsichtsbehörde schließlich 2014 angeordnet, dass die AVR-Brennelemente unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern, aus dem Lager zu entfernen und bei einem dazu Berechtigten aufzubewahren seien.

Die JEN verfolgt als atomrechtlich Verantwortliche für die AVR-Brennelemente und Adressat der Räumungsanordnung seitdem drei Optionen zur Entfernung der Kernbrennstoffe. Nachfolgend sind die Optionen und der jeweilige aktuelle Sachstand dargestellt:

- **Neubau eines Zwischenlagers am Standort in Jülich**

JEN hat im Vorfeld eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung durchgeführt und zwischenzeitlich ein Konzept für einen Neubau am Standort des FZJ erarbeitet. Da Jülich in einer Erdbebenzone liegt, muss ein Neubau zum Schutz gegen Erdbeben ausgelegt werden. Basis hierfür ist das sogenannte Bemessungserdbeben, für das ein Gutachten im Frühjahr dieses Jahres durch das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit (BfE) positiv bewertet wurde. Damit sind die Rahmenbedingungen für die Ermittlung der seismologischen Kenndaten am Standort des möglichen Neubaus gegeben. Nach Abschluss dieser Untersuchungen würde gemäß den Annahmen der JEN die weitere Planung, Genehmigung, Errichtung und Inbetriebsetzung eines Neubaus 9,5 Jahre dauern. Des Weiteren müsste in einem weiteren Genehmigungsverfahren der Transport der Brennelemente vom alten in das neue Lager genehmigt und anschließend durchgeführt werden.

- **Rückführung in die USA**

In den USA wurden die zu erwartenden Auswirkungen einer Annahme der Brennelemente im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung untersucht. Im Frühjahr 2018 wurde das positive Ergebnis dieser Umweltverträglichkeitsprüfung veröffentlicht. Nun soll in den USA mit Kernbrennstoffuntersuchungen begonnen werden, deren positives Ergebnis die Voraussetzung für den späteren Aufbau einer Pilotanlage ist.

Der positive Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung war zudem die notwendige Voraussetzung für die JEN, um weitere Verfahrensschritte und die entsprechenden Genehmigungsverfahren anstoßen zu können. Dazu zählt unter anderem der Antrag für eine Genehmigung des BfE für den Transport der Kernbrennstoffe in einen Seehafen zur Verschiffung in die USA. Zwischenzeitlich wurde am 27. Juni 2018 ein Antrag auf Export der Kernbrennstoffe in die USA beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gestellt. Die Entscheidung über diesen Antrag wird die Frage der rechtlichen Zulässigkeit eines Exports dieser Kernbrennstoffe beantworten.

- **Aufbewahrung im Transportbehälterlager Ahaus (TBL-A)**

Die Genehmigung für die Aufbewahrung der AVR-Brennelemente im TBL-A wurde am 21.07.2016 durch das BfE erteilt. Diese Genehmigung wurde beklagt.

Die Genehmigung des BfE für die Beförderung nach Ahaus steht noch aus. In diesem Genehmigungsverfahren tritt im Auftrag der JEN die DAHER Nuclear Technologies GmbH (DAHER) als Transporteurin und Antragstellerin auf. DAHER entwickelt derzeit ein Transportsicherungskonzept, das den aktuellen Anforderungen an die Sicherung von Transporten entspricht.

Die Zuständigkeiten für die atomrechtlichen Genehmigungen für eine Aufbewahrung in Ahaus oder Jülich und zur Beförderung der Kernbrennstoffe nach Ahaus oder zu einem Seehafen zur Verbringung in die USA liegen beim BfE, das dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) untersteht. Zuständige Genehmigungsbehörde für die Exportgenehmigung ist das BAFA. Es liegt damit vorrangig in der Zuständigkeit von Bundesbehörden, die formalen und technischen Rahmenbedingungen für eine Räumung des Lagers festzulegen und die entsprechenden Genehmigungen auszusprechen.

Daher hat das MWIDE am 21. März 2018 in persönlichen Schreiben die Bundesforschungsministerin, die Bundesumweltministerin und den Bundesminister der Finanzen auf ihre Verantwortlichkeiten und die noch nicht gelöste Aufgabe erinnert und gebeten, auf eine schnelle und praktikable Lösung hinzuwirken.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat als zuständige Landesatomaufsicht 2014 die unverzügliche Entfernung des Kernbrennstoffs aus dem seit 2013 genehmigungslosen Lagers angeordnet und begleitet seither die Aktivitäten der JEN zur Umsetzung der Räumungsanordnung. Dazu finden regelmäßig Gespräche mit der JEN und den an den Verfahren beteiligten Behörden statt. Weiterhin ist die Landesregierung für die Bescheidung einer Verwendungsgenehmigung für die sogenannte Verladehalle des AVR-Behälterlagers zuständig. Die Verladehalle wird in jedem Fall für eine Entfernung der Kernbrennstoffe aus dem AVR-Behälterlager benötigt. Die Erteilung der Verwendungsgenehmigung wird im III. Quartal 2018 erwartet.

Die Entscheidung, welche der drei Optionen die schnellstmögliche, sichere und realisierbare Alternative ist, liegt bei der JEN. Ebenso liegt die Verantwortung über die Genehmigungsverfahren und die zur Erlangung und zur Umsetzung der jeweiligen Genehmigungen notwendigen Maßnahmen bei der JEN.

Es wurden bislang keine Festlegungen für oder gegen eine der drei Optionen zur Entfernung der Kernbrennstoffe aus dem AVR-Behälterlager getroffen. Bisher liegen für keine Option alle nötigen Genehmigungen und technischen Voraussetzungen vor. Gemäß dem Bericht der Bundesregierung zu TOP 10 der 7. Sitzung des Bundestags-Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit am 18.04.2018 „prüft die JEN parallel einen möglichen Neubau, obwohl die Transportoptionen wegen ihrer kürzeren Realisierungszeit priorisiert werden.“